

(VkBl. 12/2015 Nr. 95 S. 413f.)

Nr. 95 **Bekanntmachung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zur Genehmigung von Fahrgastregistrierungssystemen**

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, Dienststelle Schiffssicherheit hat auf Grundlage des Schiffssicherheitsgesetzes eine Allgemeinverfügung zur Genehmigung von Registrierungssystemen auf Fahrgastschiffen erlassen.

Nachfolgend wird die Allgemeinverfügung veröffentlicht

Hamburg, 09. Juni 2015
Az.: 11-3-0

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

Allgemeinverfügung der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) zur Genehmigung von Registrierungssystemen auf Fahrgastschiffen

Aufgrund

- § 11 Abs. 1 Schiffssicherheitsgesetz (SchSG),
- des Abschnitts D Nr. 13 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz und
- der Anlage 1 Ziffer A.III.a Nummer 1.2 Buchstabe b der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung – SchSV 98) in Verbindung mit Artikel 10 der Richtlinie 98/41/EG¹

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung findet Anwendung auf Fahrgastschiffe, die die Bundesflagge führen und aus einem deutschen Hafen auslaufen und

- a. eine Fahrt von nicht mehr als 20 Seemeilen ab ihrem Abfahrtsort unternehmen, oder
- b. die gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe (c) der Richtlinie 98/41/EG von den Registrierungsanforderungen nach Art. 5 der Richtlinie 98/41/EG befreit worden sind.

II. Regelungsinhalt

1. Alle Personen an Bord sind gemäß Artikel 4 der Richtlinie 98/41/EG vor der Abfahrt des Schiffes zu zählen. Die Anzahl der Personen an Bord ist vor der Abfahrt dem Kapitän des Schiffes sowie dem Fahrgastregisterführer der Reederei oder einem landseitigen System der Reederei, das demselben Zweck dient, zu melden.

¹ Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen, ABl. EG Nr. L 188, S. 35 vom 2.7.98.

2. Die Reedereien haben ein System für die Registrierung (Registrierungssystem) der Angaben nach Nummer 1 einzurichten und einen Fahrgastregisterführer zu bestimmen, der für die Aufbewahrung und im Falle eines Notfalls oder Unfalls für die Weiterleitung der Angaben verantwortlich ist. Das Registrierungssystem kann in schriftlicher, elektronischer oder in einer anderen geeigneten Form geführt werden.
3. Das Registrierungssystem muss die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. Lesbarkeit: Die Daten müssen in einem leicht lesbaren Format abgefasst sein.
 - b. Verfügbarkeit: Die Daten müssen für die zuständigen Stellen im Falle eines Notfalls oder Unfalls leicht verfügbar sein.
 - c. Reibungslosigkeit: Das System muss so konzipiert sein, dass für die Fahrgäste beim Ein- und/oder Ausschiffen keine unnötigen Verzögerungen entstehen.
 - d. Sicherheit: Die Daten sind in geeigneter Weise gegen versehentliche oder widerrechtliche Vernichtung und Verlust und gegen unbefugte Veränderung oder Weitergabe sowie unbefugten Zugang zu schützen.
4. Das Registrierungssystem gilt als von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr genehmigt, wenn die in Nummer 3 genannten Funktionskriterien erfüllt werden. Eine Einzelgenehmigung durch die Dienststelle Schiffssicherheit ist hierfür nicht erforderlich. Die Genehmigungsanforderung nach Artikel 10 Satz 1 der Richtlinie 98/41/EG gilt damit als erfüllt.
5. Die Registrierungssysteme werden von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr im Rahmen von regulären Besichtigungen, Überprüfungen und Audits stichprobenartig überprüft.
6. Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr behält sich das Recht vor, für die Zukunft die Anforderungen an die in Nummer 2 genannten Registrierungssysteme an veränderte Umstände anzupassen.

III. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wirksam. Die Allgemeinverfügung bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

IV. Begründung

Die Artikel 4 bis 8 und Artikel 10 Satz 1 und 2 der Richtlinie 98/41/EG finden nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt D Nr. 13 der Anlage des Schiffssicherheitsgesetzes als innerstaatliches Recht Anwendung. Artikel 4 der Richtlinie 98/41/EG sieht vor, dass die Personen an Bord vor der Abfahrt des Schiffes zu zählen sind und dass diese Angaben der Reederei übermittelt werden. Diese Daten sind in einem Notfall oder zur Abwicklung eines Unfalls den dafür zuständigen Stellen zu übermitteln. Nach Artikel 8 Satz 1 der Richtlinie 98/41/EG ist durch die

Reederei ein Registrierungssystem zur Erfassung der Angaben nach Artikel 4 zu schaffen. Diese Systeme sind gemäß Artikel 10 Satz 1 der Richtlinie 98/41/EG von den Mitgliedstaaten zu genehmigen. Die BG Verkehr ist nach der Anlage 1 Ziffer A.III.a Nummer 1.2 Buchstabe b und c der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe für die Genehmigung und stichprobenartige Überprüfung der eingerichteten Registrierungssysteme zuständig. Die Ziffern II.2 bis II.4 dieser Allgemeinverfügung regeln im Einzelnen das Verfahren für die Genehmigung der erforderlichen Registrierungssysteme. Die Registrierungssysteme sind als genehmigt anzusehen, wenn sie die in Ziffer II.3 genannten Funktionskriterien erfüllen. Eine separate Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit entsprechendem Bescheid ist dafür in der Regel nicht notwendig. Bei über 100 betroffenen Fahrgastschiffen würde die Erteilung von Einzelgenehmigungen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die genehmigten Registrierungssysteme werden von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr im Rahmen von anstehenden regulären Besichtigungen oder Audits zur Erteilung eines Sicherheitszeugnisses stichprobenartig geprüft. Dieses Vorgehen entspricht Artikel 10 Satz 2 der Richtlinie 98/41/EG, welcher vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Registrierungssysteme zu überprüfen haben, die in Ihrem Hoheitsgebiet eingerichtet sind. Die Regelungskompetenz der BG Verkehr im Bezug auf die Einhaltung der unter Richtlinie 98/41/EG festgesetzten Sicherheitsanforderungen ergibt sich aus § 11 Absatz 1 SchSG. Die BG Verkehr ist nach pflichtgemäßem Ermessen auch dazu angehalten, vorliegende Allgemeinverfügung im Wege der öffentlichen Bekanntgabe nach § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG bekannt zu machen, da eine Individualbekanntgabe hier unzumutbar wäre. Dies ergibt sich schon daraus, dass von dieser Verfügung eine große Anzahl von Personen, Unternehmen und Schiffen unter deutscher Flagge betroffen ist. Aufgrund des somit unübersichtlichen und unbekannt großen Adressatenkreises wäre eine individuelle Bekanntgabe daher unmöglich und würde eine unverhältnismäßig hohe sachliche und zeitliche Belastung des Verwaltungsablaufs bedingen. Die öffentliche Bekanntgabe ist mithin gerechtfertigt.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, Ottenstraße 54, 22765 Hamburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist bei der Dienststelle Schiffssicherheit, Brandstwierte 1, 20457 Hamburg eingeht.

Dienststelle Schiffssicherheit
Im Auftrag
Tilo Berger

(VkBf. 2015 S. 413)